



Protokollauszug vom

05.03.2025

Stadtkanzlei:

Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030: Terminfestlegung für die Wahlen des Stadtparlaments, des Stadtrats und des Stadtpräsidiums, der Schulpflege, der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtmänner) sowie der Notarinnen und Notare

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.98-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Erneuerungswahl des Stadtparlaments für die Amtsdauer 2026–2030 findet am 8. März 2026 statt.
2. Der erste Wahlgang der Erneuerungswahl des Stadtrats sowie des Stadtpräsidiums für die Amtsdauer 2026–2030 findet am 8. März 2026 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 10. Mai 2026 gelegt.
3. Der erste Wahlgang der Wahl der teilsamtlichen Mitglieder der Schulpflege für die Amtsdauer 2026–2030 findet am 8. März 2026 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 10. Mai 2026 gelegt.
4. Sofern keine stille Wahl zustande kommt, findet der erste Wahlgang der Erneuerungswahlen der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtmänner) sowie der Notarinnen und Notare für die Amtsdauer 2026–2030 am 8. März 2026 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 10. Mai 2026 statt, wenn ein zweiter Wahlgang gemäss Ziffern 2 oder 3 durchgeführt wird. Ansonsten findet der zweite Wahlgang am 14. Juni 2026 statt.
5. Dem Vorstand des Reformierten Stadtverbands Winterthur wird empfohlen, die Wahlgänge für die Erneuerungswahlen der Kirchenpflegen der reformierten Kirchgemeinden auf die Blanko-Termine des Bundes (14. Juni 2026 und 27. September 2026) festzusetzen.

6. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

7. Dieser Beschluss wird ohne Begründung veröffentlicht.

8. Mitteilung an: Mitglieder des Stadtrats, Schulpflege Stadt Winterthur, Stadtschreiber, Leiter Kommunikation, Parlamentsdienst, Finanzkontrolle, Informatikdienste IDW, Stimmregister; Präsidien der politischen Parteien der Stadt Winterthur; Vorstand des Reformierten Stadtverbands Winterthur; Vorsitzende sowie Sekretärinnen und Sekretäre der Kreiswahlbüros.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung

1. Ausgangslage

Gemäss § 32, § 39 lit. c, § 44 und § 40 lit. a Ziffern 1 bis 3 und lit. c Ziffer 3 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR), § 23 Abs. 1 lit. e und f der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich (VPR) und Art. 8 Gemeindeordnung (GO) sind im Jahr 2026 an der Urne Erneuerungswahlen für das Stadtparlament, den Stadtrat und das Stadtpräsidium, die Schulpflege, die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) sowie die Notarinnen und Notare durchzuführen. Ebenfalls steht die Wahl der Kirchenpflegen der reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur an.

<u>Kommunale Behörden</u>	Amts-dauer	Letzte Erneuerungswahl	Nächste Erneuerungswahl
Stadtparlament	4	13. Februar 2022	2026
Mitglieder des Stadtrats und die Stadtpräsidentin oder den Stadt- präsidenten	4	13. Februar 2022	2026
Mitglieder der Schulpflege	4	13. Februar 2022	2026
Betreibungsbeamtinnen und Be- treibungsbeamte	4	13. Februar 2022	2026
Friedensrichterinnen und Friedensrichter	6	7. März 2021	2027

<u>Kantonale Behörden</u>	Amts-dauer	Letzte Erneuerungswahl	Nächste Erneuerungswahl
Notarinnen und Notare	4	13. Februar 2022	2026

<u>Kirchliche Behörden</u>	Amts-dauer	Letzte Erneuerungswahl	Nächste Erneuerungswahl
Kirchenpflegen reformierte Kirchgemeinde	4	15. Mai 2022	2026
Mitglieder Röm.-kath. Synode Kanton Zürich	4	12. März 2023	2027

Der Stadtrat ist gemäss § 12 Abs. 1 lit. d GPR sowie § 8 Abs. 1 GO als wahlleitende Behörde für die Ansetzung der kommunalen Wahlen zuständig. Die Notariatskreise sowie der Betreibungskreis Winterthur Stadt gehen über die Stadt Winterthur hinaus. Sitz dieser Notariats- und Betreibungskreise mit Winterthurer Beteiligung ist die Stadt Winterthur. Damit steht es dem Stadtrat gemäss § 12 Abs. 1 lit. c GPR zu, auch diese Wahlen anzusetzen. Die Anordnung der Erneuerungswahlen der Kirchenpflege der reformierten Kirchgemeinden erfolgt durch den Vorstand des Reformierten Stadtverbands Winterthur als wahlleitende Behörde (Art. 10 Abs. 2 des Statuts des

Zweckverbands «Reformierter Stadtverband Winterthur»). Dabei ist davon auszugehen, dass die Wahlleitung und die Aufgaben des Wahlbüros wie in der Vergangenheit der Stadt Winterthur übertragen werden, weshalb diese Wahlen ebenfalls in der Planung berücksichtigt werden.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Daten für die ersten und zweiten Wahlgänge festgelegt, damit die weitere Planung der Wahlen erfolgen kann. Die formelle Wahlanordnung gemäss § 57 GPR erfolgt zu gegebener Zeit mit separatem Beschluss.

2. Rahmenbedingungen und Varianten

Die Wahl- und Abstimmungstage werden so weit als möglich mit jenen des Bundes zusammengelegt (§ 58 Abs. 2 GPR). Gemäss § 44 Abs. 2 GPR sind die ersten Wahlgänge von Erneuerungswahlen kommunaler Behörden zwischen Januar und Juni durchzuführen. Die Bundeskanzlei hat die Blanko-Termine 8. März 2026, 14. Juni 2026, 27. September 2026 und 29. November 2026 festgelegt. Gemäss § 21 Abs. 3 lit. b GPR und einer entsprechenden Verfügung der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern vom 23. August 2023 steht die kantonale Applikation zur Er- und Übermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen (VOTING) zusätzlich am 25. Januar 2026, 12. April 2026, 10. Mai 2026, 5. Juli 2026 und 23. August 2026 kostenlos zur Verfügung. Bei der Verwendung von kantonalen Zusatzterminen fallen jedoch städtische Zusatzkosten in der Gesamthöhe von ca. 200'000 Franken an (Versandporti, Drucksachen und Sicherstellung Betrieb Kreiswahlbüros inkl. Entschädigungszahlung Mitarbeitende).

Zwischen zwei Urnengängen sollten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zustellfrist an die Stimmberechtigten (§ 62 GPR) mindestens fünf Wochen liegen, da zu vermeiden ist, dass sich gleichzeitig Unterlagen für zwei Urnengänge bei den Stimmberechtigten befinden. Zudem müssen zwischen einem ersten und einem zweiten Wahlgang mindestens neun Wochen liegen, da nach dem ersten Wahlgang die 10-tägige Frist für Rückzüge oder Neueinreichungen von Wahlvorschlägen gemäss § 84 a Abs. 2 GPR abgewartet werden muss. Erst nach deren Ablauf können Druck und Verpackung der Unterlagen erfolgen. Die Mindestfrist für die Zustellung der Unterlagen an die Stimmberechtigten von drei Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag ist auch bei zweiten Wahlgängen einzuhalten (§ 62 Abs. 1 GPR).

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben sich daher zwei Varianten zur Ansetzung der Wahltermine für die Erneuerungswahl des Stadtparlaments, des Stadtrates und des Stadtpräsidiums.

	Wahl Stadtparla- ment	Wahl Stadtrat / Präsidium (1. Wahl- gang)	Wahl Stadtrat / Präsidium (2. Wahl- gang)	
25. Januar 2026	Var. 1	Var. 1		Kantonaler Zusatztermin
8. März 2026	Var. 2	Var. 2		Blanko-Termin
12. April 2026			Var. 1	Kantonaler Zusatztermin
10. Mai 2026			Var. 2	Kantonaler Zusatztermin
14. Juni 2026				Blanko-Termin
5. Juli 2026				Kantonaler Zusatztermin
23. August 2026				Kantonaler Zusatztermin
27. September 2026				Blanko-Termin

Weitere Varianten kommen nicht in Betracht, da entweder die Aufeinanderfolge der Wahltermine weniger als fünf Wochen beträgt und dies zu einer Überschneidung bei der Zustellung des Stimmmaterials führen würde, oder der Abstand zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang weniger als neun Wochen beträgt und damit die 10-tägige Frist für Rückzüge oder Neueinreichungen von Wahlvorschlägen nach dem ersten Wahlgang gemäss § 84 a Abs. 2 GPR nicht eingehalten werden kann.

2.1. Konstituierung des Stadtrats

Die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder des Stadtrats einigen sich über den Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung, sobald die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt sind (Art. 1 Geschäftsordnung des Stadtrats und § 33 Abs. 2 GPR). Entsprechend kann vorgängig keine Aussage zum Konstituierungszeitpunkt gemacht werden.

3. Erwägungen

3. 1. Bisherige Praxis

Die Erneuerungswahlen von Stadtparlament, Stadtrat und Stadtpräsidium, Schulpflege, der Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) sowie der Notarinnen und Notare – sofern keine stille Wahl möglich – werden gemäss bisheriger Praxis gleichzeitig durchgeführt. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Kreiswahlbüros im Rahmen eines solchen Wahlsonntags werden die Erneuerungswahlen der Kirchenpflegen der reformierten Kirchgemeinden zwecks Risikominimierung auf einen zusätzlichen Termin angesetzt. In den

vergangenen zwanzig Jahren hat der Stadtrat die Erneuerungswahlen von Stadtparlament, Stadtrat und Stadtpräsidium immer auf den ersten Blanko-Termin des Wahljahrs angesetzt (13. Februar 2022, 4. März 2018, 9. Februar 2014, 7. März 2010, 12. Februar 2006, 3. März 2002). Die Ansetzung auf einen früheren Termin hat der Stadtrat stets verworfen, da dadurch der Wahlkampf mitten in der Weihnachts- / Neujahrszeit stattfinden würde und die Wahlunterlagen auch in dieser Zeit den Stimmberechtigten zugestellt würden.

3. 2. Neue Wahl- und Abstimmungsapplikation VOTING, neue Wahl- und Abstimmungsplattform und erweitertes VoteInfo

Der Kanton Zürich hat im Juni 2023 mit VOTING eine neue Applikation zur Ermittlung und Übermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen beschafft. VOTING löst das bisherige System WABSTI ab und wurde im Kanton Zürich im Rahmen von Parallelbetrieben bereits an drei Abstimmungssonntagen eingesetzt (22. September 2024, 24. November 2024 und 9. Februar 2025), wobei WABSTI jeweils das führende System war. Die produktive Einführung von VOTING war gemäss ursprünglicher Projektplanung für den Abstimmungssonntag vom 9. Februar 2025 vorgesehen, wurde jedoch auf den 18. Mai 2025 verschoben (u.a. aufgrund von Pendenzen bei der Bereitstellung der Protokolle). Bei Parlamentswahlen (Proporzahlen) im Kanton Zürich kommt VOTING erstmals im Jahr 2026 in den Städten Winterthur und Zürich zum Einsatz. Der Stadtrat der Stadt Zürich hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2024 die Erneuerungswahl von Gemeinderat, Stadtrat und Stadtpräsidium auf den 8. März 2026 festgelegt. Entsprechend würde sich die Stadt Winterthur mit der Ansetzung auf den 25. Januar 2026 stark exponieren und die Projektleitung des Statistischen Amts zusätzlich fordern, wodurch vermeidbare Risiken eingegangen würden.

Um VOTING erstmalig und vorbehaltlos bei Proporzahlen einzusetzen bedarf es einer ausgereiften Testphase. Von der Datenerfassung über die Ermittlung der korrekten Ergebnisse bis hin zur Generierung der Protokolle müssen die Abläufe abschliessend definiert sein und das Endprodukt darf keine Fehler aufweisen. In der Folge sind Anleitungen sowie Schulungsmaterialien zu überarbeiten, die Zugriffe für die ca. 150-200 Mitarbeitenden der Wahlbüros sicherzustellen (Zwei-Faktoren-Authentifizierung) und die Schulungen durchzuführen. Dies bedingt einen erheblichen Zeitaufwand. Die Ansetzung auf den 25. Januar 2026 würde die Vorbereitungszeit um wertvolle sechs Wochen verkürzen, wodurch weitere vermeidbare Risiken eingegangen werden.

Dasselbe gilt für die ebenfalls vom Kanton angekündigte neue Wahl- und Abstimmungsplattform (Webseite) bzw. das erweiterte VoteInfo zur Ergebniskommunikation. Es ist vorgesehen, die Plattform ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Kandidierenden und Listen zu nutzen. Dieser Projektschritt fällt rund zwei Monate vor dem eigentlichen Urnengang an. Die Ansetzung auf den

25. Januar 2026 hätte auch hier zur Folge, dass die Vorbereitungszeit (Schulung / Testing) verkürzt würde.

3. 3. Variantenübersicht

Variante	Kommentar
Variante 1 - 25. Januar 2026 (Zusatztermin) - 12. April 2026 (Zusatztermin)	- Wahlkampf und Wahlunterlagenversand fallen in Weihnachts- / Neujahrszeit - Vermeidbare Risiken im Rahmen der Ergebnisermittlung (erstmalige Nutzung VOTING; weniger Vorbereitungszeit) - Zusatzkosten, da zwei kantonale Zusatztermine genutzt werden (Fr. 150'000-200'000 pro Urnengang) - Zusatzkosten zur Realisierung einer Eigenentwicklung für die Ergebniskommunikation - Überschneidung heikler Prozessabschnitte unmittelbar vor Blanko-Termin Bund vom 30. November 2025: Ende Einreichfrist Wahlvorschläge, Aufbereitung und Publikation der Listen sowie Druckfreigabe der Listenbroschüre Erneuerungswahl Stadtparlament) - Personalschwierigkeiten bei Grossaufgebot der Mitarbeitenden in den KWB, wenn zwei Wahl- bzw. Abstimmungstermine mit hoher Geschäftslast aufeinander folgen
Variante 2 - 8. März 2026 (Blanko-Termin) - 10. Mai 2026 (Zusatztermin)	- Nutzung des ersten Blanko-Termins entspricht langjähriger Praxis - VOTING wird gleichzeitig mit Stadt Zürich eingesetzt (hohe Supportbereitschaft durch Kanton Zürich gewährleistet) - Genügend Vorbereitungszeit zur Schulung der Mitglieder der Wahlbüros - Grossaufgebot Mitarbeitende KWB kann auf einen Termin konzentriert werden (Kostenreduktion, Sicherstellung ausreichend Personal) - Evtl. Zusatzkosten, falls aufgrund eines 2. Wahlgangs ein kantonaler Zusatztermin genutzt wird (mind. Fr. 150'000)

3. 4. Stellungnahme der Interfraktionellen Konferenz (IFK) des Stadtparlaments

Im Vorfeld dieses Beschlusses räumte der Stadtrat der Interfraktionellen Konferenz (IFK) des Stadtparlaments die Gelegenheit für Stellungnahmen zum Termin der kommunalen Erneuerungswahlen 2026 ein. Sämtliche im Stadtparlament vertretenen Fraktionen stimmen den beantragten Abstimmungsterminen gemäss Variante 2 zu.

Die Fraktion der FDP.Die Liberalen (FDP) verweist in ihrer Rückmeldung darauf, dass die Durchführung von Erneuerungswahlen an einem Blanko-Termin des Bundes je nach zur Abstimmung

gelangenden Sachvorlagen zu einer Mobilisierung eines bestimmten politischen Lagers führen kann. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis (vgl. Beantwortung 2020.114 Schriftliche Anfrage: Festlegung des Termins für die Winterthurer Gesamterneuerungswahlen 2022). Aufgrund der allgemeinen Rahmenbedingungen spricht sich auch die FDP-Fraktion für die beantragten Abstimmungstermine gemäss Variante 2 aus.

3.5. Stellungnahme der Schulpflege (WSP)

Von der Möglichkeit einer Stellungnahme im Vorfeld dieses Beschlusses machte auch die Schulpflege (WSP) Gebrauch und sprach sich ebenfalls für die beantragten Abstimmungstermine gemäss Variante 2 aus.

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und den angestellten Erwägungen wird der erste Wahlgang der Erneuerungswahlen von Stadtparlament, Stadtrat und Stadtpräsidium, Schulpflege, der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) sowie der Notarinnen und Notare – sofern keine stille Wahl möglich – am 8. März 2026 durchgeführt.

Für einen allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang für Stadtrat, Stadtpräsidium und Schulpflege bietet sich der 10. Mai 2026 an. Der erforderliche Abstand von neun Wochen zum ersten Wahlgang wird eingehalten.

Allenfalls erforderliche zweite Wahlgänge für die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) sowie die Notarinnen und Notare können ebenfalls am 10. Mai 2026 durchgeführt werden, wenn an diesem Termin ein zweiter Wahlgang für Stadtrat, Stadtpräsidium oder Schulpflege stattfindet. Sollte hingegen kein zweiter Wahlgang für eine Exekutivbehörde notwendig werden, sind die zweiten Wahlgänge für die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) sowie die Notarinnen und Notare auf den eidgenössischen Blanko-Termin vom 14. Juni 2026 anzusetzen.

Für die Erneuerungswahlen der Kirchenpflegen der reformierten Kirchgemeinden wird dem Vorstand des Reformierten Stadtverbands Winterthur die Ansetzung der beiden Wahlgänge auf die Blanko-Abstimmungstermine des Bundes vom 14. Juni 2026 und 27. September 2026 empfohlen.

5. Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage ist zu genehmigen.

Beilage:

- Medienmitteilung